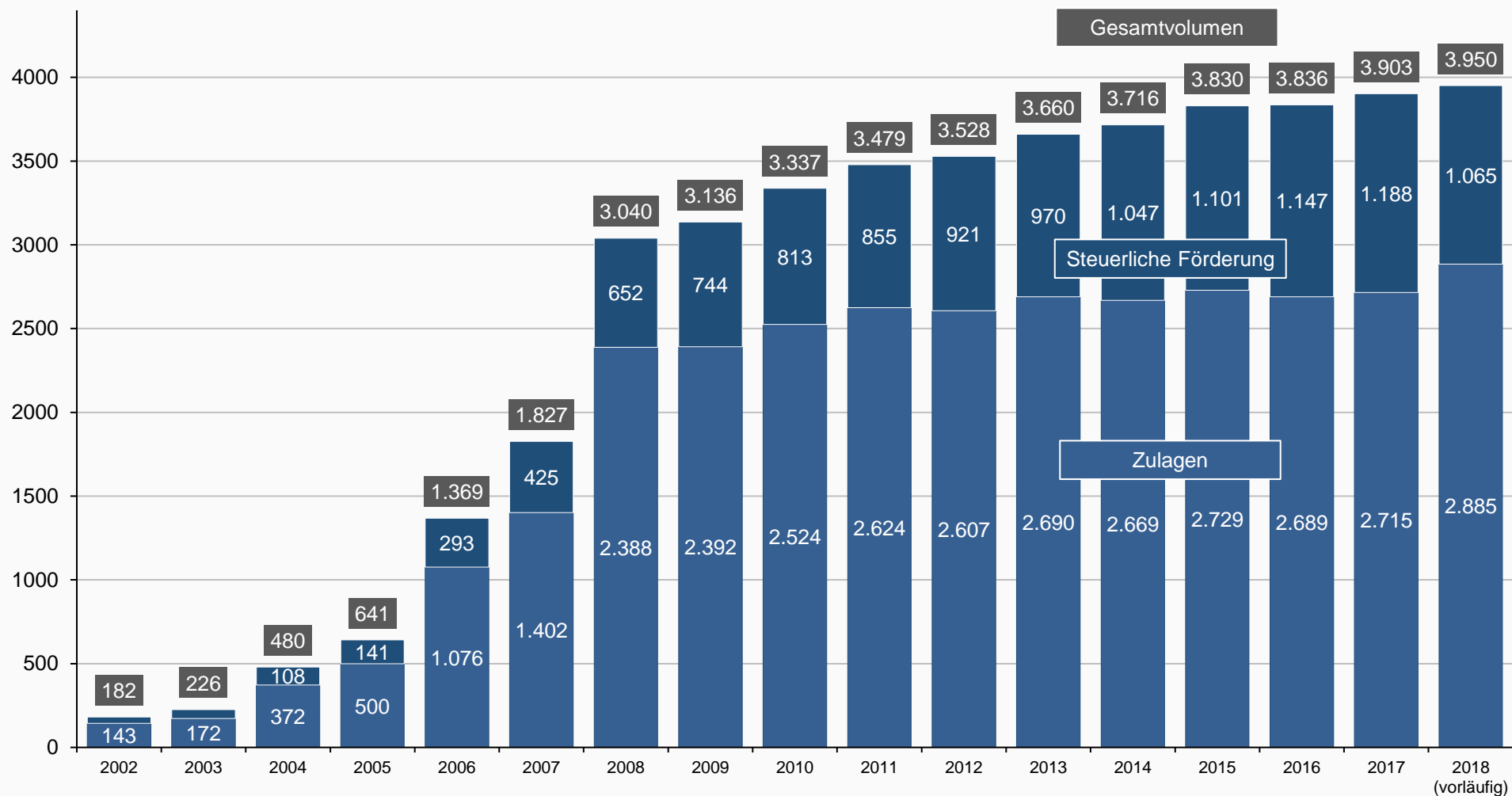


■ Volumen der staatlichen Riester-Förderung 2002 - 2018 in Mio. Euro



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): Alterssicherungsbericht; Bundesfinanzministerium (zuletzt 2020): Statistik zur Riester-Förderung, Beitragsjahre 2016-2019

Volumen der staatlichen Riester-Förderung 2002 - 2017

Im Jahr 2017 wurden rund 17 Mio. „Riester-Verträge“ registriert. Die staatliche Förderung (im Rahmen des Einkommensteuerrechts) dieser kapitalgeckten privaten Altersvorsorgeformen führt zu Mehrausgaben (Zulagen) bzw. zu Steuermindereinnahmen (Sonderausgabenabzug). Das Volumen der Förderung durch Zulagen betrug im Jahr 2017 etwa 2,7 Mrd. Euro. Hinzu kommt eine Steuermindereinnahme von gut 1,2 Mrd. Euro. In der Summe wird der Haushalt des Bundes um 3,9 Mrd. Euro belastet.

Der zeitliche Verlauf zeigt, dass das Volumen bis 2008 stark angestiegen ist. In diesem Jahr wurde die stufenweise Anhebung der Förderung bis auf 4 % des Bruttoeinkommens („Riester-Treppe“) erreicht. Seitdem verläuft der Zuwachs deutlich langsamer, denn die Zahl der geförderten Verträge erhöht sich zwischen den Jahren 2009 und 2012 nur noch schwach. Seit dem Jahr 2012 ist eine weitgehende Stagnation zu erkennen, die seit dem Jahr 2017 eher zu einem Rückgang tendiert (vgl. [Abbildung VII.12a](#)).

Vergleicht man die Finanzbelastungen des Bundes durch die Riester-Förderung mit den finanziellen Dimensionen der Rentenversicherung, so gibt die folgende Faustformel einen Hinweis: Ein halber Beitragssatzpunkt entspricht aktuell (2017) einem Finanzvolumen von 7,35 Mrd. Euro. Eine Anhebung des Rentenniveaus um einen Prozentpunkt würde diesen halben Beitragssatzpunkt kosten.

Ein Verzicht auf die Riester-Förderung würde also durchaus Mittel „freisetzen“. Allerdings würde wegen des Vertrauensschutzes die Entlastung des Bundes nur bei neuen, dann nicht mehr geförderten Verträgen greifen. Fraglich ist zudem, ob infolge des Prinzips der nachgelagerten Besteuerung von Renten auf den Sonderausgabenabzug verzichtet werden kann. Denn der steuerlichen Förderung in der Ansparphase steht die nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase gegenüber.

Riester-Förderung (ausführlich [Abbildung VII.12a](#))

Das Fördersystem sieht alternativ einen steuermindernden Sonderausgabenabzugsbetrag oder eine progressionsunabhängige Altersvorsorgezulage vor (vgl. [Tabelle VIII.12](#)). Hierbei gilt die sog. Günstigerprüfung: Fällt die steuerliche Ersparnis durch den Sonderausgabenabzug größer aus als die Zulage, wird – analog zur Kindergeld- und Kinderfreibetragsregelung – der Differenzbetrag vom Finanzamt erstattet bzw. mit der Steuerschuld verrechnet.

Von der Förderung durch Zulagen profitieren vom Prinzip her vor allem Personen mit Kindern und einem niedrigen Einkommen. Bspw. könnte eine Person mit zwei Kindern, die ab 2008 geboren wurden, insgesamt 775 Euro an Zulagen erhalten. Besserverdienende profitieren dagegen stärker durch den Sonderausgabenabzug: Wenn einem*r kinderlosen Riester-Sparer*in allein wegen seiner*ihrer Beitragszahlungen zu einer

privaten Vorsorge eine Steuererstattung von 600 Euro zusteht, dann beträgt der ihm*ih^r gewährte Steuervorteil (600 - 175 =) 425 €. Damit profitiert er*sie dann weit mehr vom Riestern als ein*e alleinstehende*r Geringverdiener*in, der*die nur die Grundzulage von 175 Euro erhält.

Voraussetzung für die Zahlung der Zulagen ist, dass ein Mindesteigenbeitrag geleistet wird. Seit dem Jahr 2008 liegt der Mindesteigenbeitrag bei 4 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Vorjahresbruttoeinkommens, maximal 2.100 Euro. Das verfügbare Einkommen der Beschäftigten vermindert sich entsprechend. Um die Gesamtbelastungen durch die Altersvorsorge zu berechnen, müssen also die Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung und die Riester-Beiträge zusammengerechnet werden (vgl. [Abbildung VIII.43](#)). Im Jahr 2020 beziffert sich der gesamte Abzugsbetrag auf 13,3 % des Bruttoeinkommens (9,3 % Rentenversicherung und 4 % Riester-Beitrag). Da die Zulage hierbei eingerechnet sind, muss die erforderliche Sparleistung von 4 % allerdings nicht allein aufgebracht werden.

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf den Angaben des Alterssicherungsberichts 2020 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie auf der Statistik zur Riester-Förderung (Bundesministerium der Finanzen).

Die Anträge auf Gewährung einer Zulagenförderung können bis zu zwei Jahre rückwirkend gestellt werden. Abgesicherte Daten liegen deshalb nur mit einem entsprechenden Zeitverzug vor.